

**Kleine Anfrage****Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 02.10.2023****Arbeitsbedingungen von Lehrkräften – Teil II****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Bundesland Thüringen hat in enger Kooperation mit bedeutenden Bildungsgewerkschaften kürzlich zwei Vereinbarungen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen von Lehrkräften im staatlichen Schuldienst vorgelegt. Diese Initiativen zielen darauf ab, verschiedene Arbeitsbereiche in Rücksprache mit Pädagoginnen und Pädagogen zu optimieren und Rechtssicherheit zu schaffen. Dazu gehören der Zugang zum Schuldienst für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, eine Zielvereinbarung zur Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für faire Mehrarbeit und die Einführung eines Unterrichtskontomodells. In Anbetracht des bestehenden Lehrkräftemangels hat die Hessische Landesregierung kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Schulen ausreichend mit Lehrkräften versorgt werden können. Mittels dieser Initiativen strebt die Landesregierung an, qualifizierte Fachkräfte im Bildungsbereich zu rekrutieren und langfristig zu binden, um sich im bundesweiten Wettbewerb um Lehrkräfte erfolgreich behaupten zu können. (Quelle: bildungsklick „Gemeinsame Konzeptarbeit in Schulpersonalfragen“, Pressemitteilung Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 25.09.2023)

Vorbemerkung Kultusminister:

Auf die Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage, Drucks. 20/11618 wird verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung eine Anpassung der Konzeption für Quereinsteigende in das Lehramt an Haupt- und Realschulen (QuiSH), über eine zusätzliche Stunde für Mentorinnen und Mentoren und vorgesehene Hospitationen hinaus, für notwendig?

Die Maßnahme Quereinstieg in den Schuldienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (QUISHR) wurde aufgrund der positiven Erfahrungen konzeptionell aus der Maßnahme Quereinstieg in den Schuldienst für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an beruflichen Schulen abgeleitet. Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber können seit dem 01.09.2023 gleitend bis zum 01.02.2024 eingestellt werden. Eine Evaluation der Maßnahme ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Den ausbildenden Schulen wird bereits heute für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer einer Quereinstiegsmaßnahme eine Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen.

Frage 2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Anträge auf Zeitausgleich bzw. Dienstbefreiung und ersatzweise Bezahlung geleisteter Mehrarbeit unter Lehrkräften über die letzten zehn Schuljahren? Bitte nach Schultyp aufschlüsseln.

Die Daten liegen in der gewünschten Form nicht zentral vor. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands wurde von einer Abfrage abgesehen.

Frage 3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, bestehende Verpflichtungen zur unentgeltlichen Leistung von bis zu drei zusätzlichen Unterrichtsstunden pro Monat zu verändern? Welche Begründungen gibt es dafür bzw. dagegen?

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung ein hessisches Modell für freiwillige Mehrarbeit und deren finanzielle Entlohnung bzw. andere Unterstützungsmaßnahmen analog den Bestrebungen des Landes Thüringen?

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung eines Unterrichtskontomodells analog den Bestrebungen des Landes Thüringen?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verpflichtung für hessische Lehrkräfte zur Mehrarbeit im Umfang von bis zu drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat ergibt sich aus § 61 Satz 2 Hessisches Beamtengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung und bezieht sich auf Vollzeitbeschäftigte. Für Teilzeitbeschäftigte, Schwerbehinderte, Schwangere und Stillende gelten besondere Regelungen. Bei der sogenannten Mehrarbeitsregelung handelt es sich um eine beamtenrechtliche Bestimmung, die sich vergleichbar in den anderen Landesbeamtengesetzen sowie im Bundesbeamtengesetz findet. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Im Hinblick auf die Entwicklungen im Freistaat Thüringen liegen keine Informationen zur konkreten Ausgestaltung vor. Überdies äußert sich die Hessische Landesregierung grundsätzlich nicht zu Themen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

Auf die Vorbemerkung wird zudem verwiesen.

Wiesbaden, 4. Dezember 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz